

DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 24/2016
3. August 2016

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Bebauungsplan 634 – Funckstraße - Satzungsbeschluss der 3. Änderung	2
• Bebauungsplan 366 – Mühle – Satzungsbeschluss der 1. Änderung und Satzungsbeschluss zur Teilaufhebung	5
• Bebauungsplan 234 – Mühle - Satzungsbeschluss zur Teilaufhebung	8
<u>Landtagswahl am 14.05.2017:</u>	
• Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Landtagswahlkreise 31 Wuppertal I und 32 Wuppertal II	11
• Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 33 Wuppertal III – Solingen II	12
• Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahlkreise 31 und 32	13
• Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahlkreise 33 und 34	19
• Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 hier: Nachfolge eines Bezirksvertreters	24
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	25
• Öffentliche Zustellungen	26

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 634 - Funckstraße - -Satzungsbeschluss der 3. Änderung-

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 4. Juli 2016 die 3. Änderung des Bebauungsplanes 634 - Funckstraße als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Elberfeld-West und dort am Rande des Briller Viertels. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes 634 – Funckstraße – umfasst einen Bereich südlich und östlich der Bayreuther Straße, westlich der Briller Straße vom Einmündungsbereich Briller Straße / Katernberger Straße bis Grundstück Briller Straße 125, ohne die Hausnummern 97, 99 und 117, nordöstlich der Funckstraße, einschließlich der südwestlich liegenden Grundstücke von Hausnummer Funckstraße 21 bis Knappertsbuschweg sowie die Grundstücke südwestlich der Kirschbaumstraße zwischen Mozartstraße und Briller Straße.

Planungsziel:

Planungsrechtliche Anpassung des Bebauungsplanes 634 – Funckstraße – zur Erhaltung der derzeitigen Gebietsstruktur.

Der Flächennutzungsplan wurde im Wege der Berichtigung unter der Nummer 72B gem. § 13a Abs. 2 BauGB angepasst.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1722), über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 215 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2015, Seite 496) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 26.07.2016

gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 366 - Mühle -

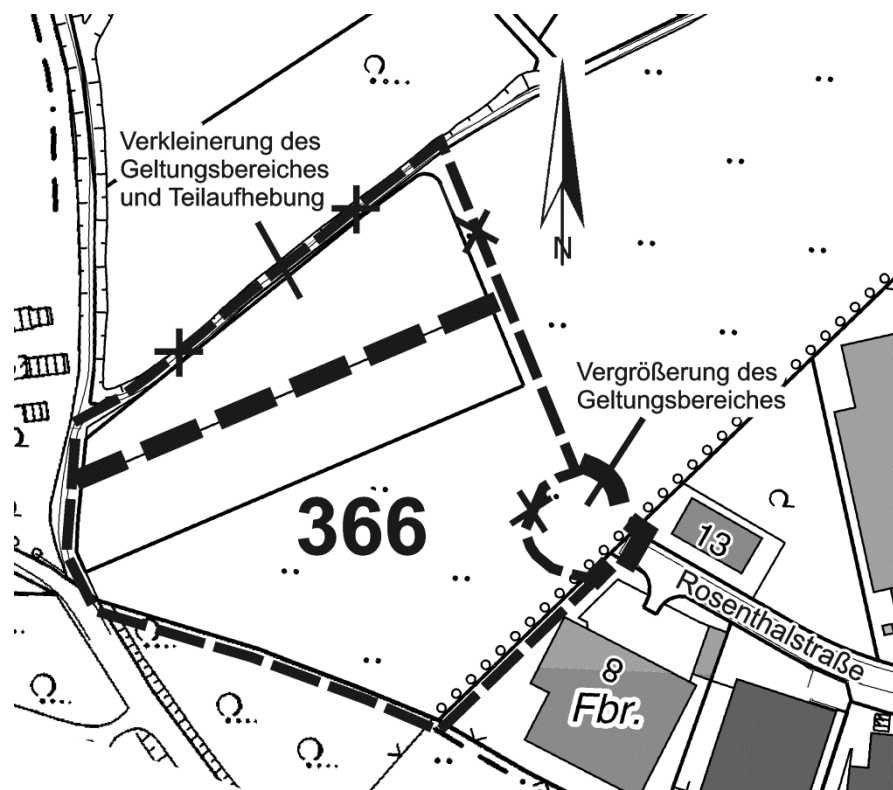
- Satzungsbeschluss der 1. Änderung

Bebauungsplan 366 – Mühle -

- Satzungsbeschluss zur Teilaufhebung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 04.07.2016 die 1. Änderung und die Teilaufhebung des Bebauungsplanes 366 - Mühle - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

1. Die zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes 366 – Mühle – eingegangene Stellungnahme wird gemäß den Vorschlägen der Verwaltung abgewogen und beschlossen.
2. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes 366 – Mühle – wird einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes 366 – Mühle – wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



Planungsziel:

Erweiterung einer gewerblichen überbaubaren Grundstücksfläche durch Rücknahme einer festgesetzten Straßenfläche und Festsetzung einer Wendeanlage

Mit dieser Bekanntmachung treten die 1. Änderung und die Teilaufhebung des genannten Bauleitplanes in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung, im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1722), über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten
Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 215 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der
Vorschriften
über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2015, Seite 496) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 21.07.2016

gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

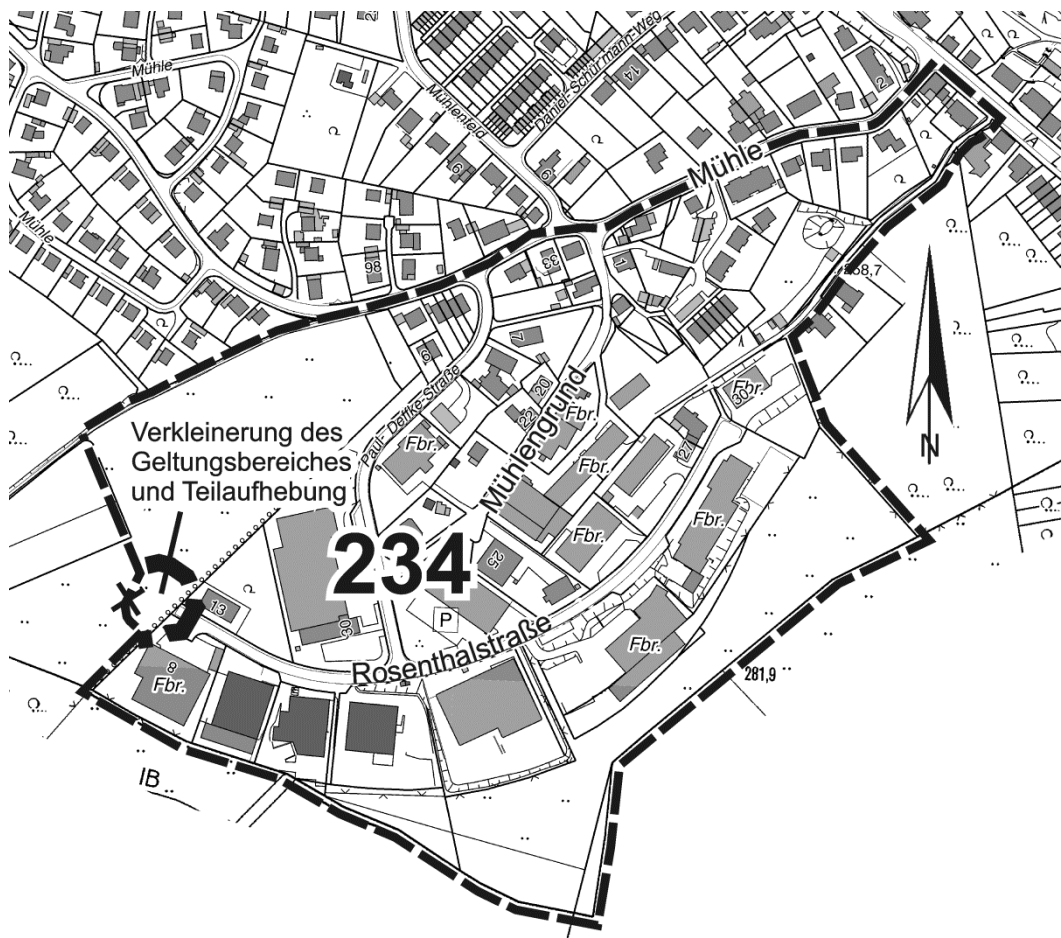
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Satzungsbeschluss zur Teilaufhebung eines Bebauungsplanes

Bebauungsplan 234 - Mühle - Satzungsbeschluss zur Teilaufhebung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 04.07.2016 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes 234 - Mühle - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

1. Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes 234 – Mühle – wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



Planungsziel:

Erweiterung einer gewerblichen überbaubaren Grundstücksfläche durch Rücknahme einer festgesetzten Straßenfläche und Festsetzung einer Wendeanlage

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Teilaufhebung des genannten Bauleitplanes in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung, im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1722), über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 215 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften
über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2015, Seite 496) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter
<http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter:
<http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 21.07.2016

gez.

Andreas Mucke

Oberbürgermeister

Landtagswahl am 14. Mai 2017
Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen des gemeinsamen Kreiswahlausschusses
für die Landtagswahlkreise 31 Wuppertal I und 32 Wuppertal II

Gemäß § 1 Abs. 3 Ziffer 1 der Landeswahlordnung NRW (LWahlO) vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), gebe ich hiermit die Namen der Beisitzer/innen sowie ihrer Stellvertreter/innen des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Landtagswahlkreise 31 Wuppertal I und 32 Wuppertal II bekannt:

Beisitzer/in

Stellvertreter/in

Herr Stadtverordneter
Mark Esteban Palomo

Herr Stadtverordneter
Johannes van Bebber

Herr Stadtverordneter
Heiko Meins

Herr Stadtverordneter
Wilfried Michaelis

Herr
Patric Mertins

Frau Bürgermeisterin
Maria Schürmann

Herr
Andreas-Martin Blank

Frau
Beate Benten

Frau
Sylvia Meyer

Frau Bürgermeisterin
Bettina Brücher

Frau Stadtverordnete
Dorothea Glauner

Frau Stadtverordnete
Susanne Herhaus

Wuppertal, den 7. Juli 2016

Der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise
31 Wuppertal I und 32 Wuppertal II

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Landtagswahl am 14.05.2017 Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 33 Wuppertal III - Solingen II

Gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Landeswahlordnung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), gebe ich die Zusammensetzung des aus Anlass der am 14.05.2017 stattfindenden Landtagswahl gebildeten Kreiswahlausschusses wie folgt bekannt:

Kreiswahlleiter zugleich Vorsitzender

Oberbürgermeister
Tim-Oliver Kurzbach

Vertreter

Stadtdirektor
Hartmut Hoferichter

Beisitzer/in	Stellvertreter/in
Stadtverordneter Mark Esteban Palomo	Stadtverordneter Johannes van Bebber
Stadtverordneter Heiko Meins	Stadtverordneter Wilfried Michaelis
Patric Mertins	Bürgermeisterin Maria Schürmann
Sylvia Meyer	Bürgermeisterin Bettina Brücher
Stadtverordnete Susanne Herhaus	Stadtverordneter Heribert Stenzel
Ratsmitglied Sebastian Haug	Ratsmitglied Dr. Hans-Joachim Müller-Stöver

Solingen, 11.07.2016

gez.

Tim-Oliver Kurzbach
Oberbürgermeister als Kreiswahlleiter

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Landtagswahl am 14. Mai 2017

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung – LWahlO – vom 14. Juli 1994 (GV.NW. 1994 S. 548, ber. S. 964 / SGV. NRW. 1110), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), **fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017 für die Landtagswahlkreise 31 und 32 einzureichen.** Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlkreisen 31 und 32 (Kreiswahlvorschläge) können in der Dienststelle des Kreiswahlleiters, Wahlbehörde (Ressort 003.4), Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Zimmer C-206, bis zum 48. Tag vor der Wahl, also bis **Montag, den 27. März 2017, 18.00 Uhr** eingereicht werden (§ 19 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes – LWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NW. S. 516 / SGV. NRW. 1110), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442)). **Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.**

Wenn in dieser amtlichen Bekanntmachung bei geschlechtsspezifischen Bezeichnungen nur die männliche Form verwandt wird, geschieht dies ausschließlich zur Erleichterung der Lesbarkeit und soll keine Diskriminierung darstellen. Selbstverständlich sind Frauen in gleicher Weise wie Männer aufgefordert, sich um politische Mandate zu bewerben (§ 70 LWahlO).

Vorbemerkung

Das Wuppertaler Stadtgebiet ist in drei Landtagswahlkreise eingeteilt: 31 Wuppertal I, 32 Wuppertal II und 33 Wuppertal III – Solingen II. Der Wahlkreis 33 Wuppertal III – Solingen II wird zusammen mit einem Teil der Stadt Solingen gebildet. Die Wahrnehmung der Funktion des Kreiswahlleiters für den die Gemeindegrenzen überschreitenden Landtagswahlkreis 33 erfolgt abwechselnd durch die Städte Solingen und Wuppertal. Zur anstehenden Landtagswahl liegt diese Aufgabe bei der Stadt Solingen.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO eingereicht werden und müssen enthalten:

- a) den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Kreiswahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- b) Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers (§ 19 Abs. 3 LWahlG, § 23 Abs. 1 LWahlO).

Die im Vorgriff auf eine beabsichtigte Änderung der Landeswahlordnung (im Anschluss an die Änderung des Landeswahlgesetzes) **neu aufgenommenen Angaben zur E-Mail-Adresse oder zum Postfach** dienen dem Schutz der Wahlbewerber. Es ist vorgesehen, diese Angaben bei der Bekanntmachung der Wahlvorschläge anstelle der genauen Anschrift zur Erreichbarkeit der Kandidaten zu verwenden. Postleitzahl, Straße und Hausnummer sollen von der Veröffentlichung ausgenommen werden. Da bislang eine Änderung der Anlage 11a zur LWahlO noch nicht erfolgen kann, sind - soweit schon die entsprechenden Unterlagen eingereicht werden - die neu aufgenommenen Angaben zur E-Mail-Adresse oder zum Postfach auf einem beigefügten Blatt beizubringen.

Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf - unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. In einen Kreis-

wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer wählbar ist (§ 4 LWahlG) und seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 19 Abs. 3 LWahlG). Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Kreiswahlvorschlages. Als Bewerber einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört, oder wer keiner Partei angehört.

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des jeweiligen Wahlkreises hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist.

Für die ausschließlich in der kreisfreien Stadt Wuppertal gelegenen **Wahlkreise 31 und 32** können die Bewerber in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Beizufügen ist die gegenüber dem Kreiswahlleiter abzugebende Versicherung an Eides statt des Bewerbers einer Partei, dass er Mitglied der Partei ist, für die er sich bewirbt, und dass er keiner weiteren Partei angehört, oder dass er keiner Partei angehört. Der Leiter der Versammlung und zwei von diesem bestimmten Teilnehmer haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Kreiswahlvorschlages (§ 18 Abs. 8 LWahlG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 LWahlG).

Parteien, die **nicht** im Deutschen Bundestag oder im Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben.

Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von **mindestens 100 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Kreiswahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a LWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 23 Abs. 2 LWahlO):

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenlos geliefert. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorgeschlagenen Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Diese Angaben werden vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter vermerkt.
2. Wahlberechtigte, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen ihn auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind von dem Unterzeichner handschriftlich auszufüllen.
3. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über seine Wahlberechtigung im jeweiligen Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO beizufügen. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14 a LWahlO erteilt werden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Es wird nicht festgehalten, für welchen Kreiswahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift gemäß einer beabsichtigten Änderung von § 23 Abs. 2 auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig.
5. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
6. Bei Kreiswahlvorschlägen von Einzelbewerbern oder Wählergruppen ist weiterhin zu beachten, dass mindestens drei Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten haben, nicht auf dem Formblatt nach Anlage 14a der LWahlO (§ 23 Abs. 1 Satz 6 LWahlO).

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 LWahlG). Soweit im LWahlG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, befugt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Entsprechend den vorbezeichneten Erfordernissen sind dem Kreiswahlvorschlag beizufügen (§ 23 Abs. 3 LWahlO):

1. die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a LWahlO, dass er der Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auch auf dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO abgegeben werden,
2. eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO erteilt werden,

3. sofern der Kreiswahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a LWahlO, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 a LWahlO gefertigt sein. Bei Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 4 LWahlG brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides statt nur einem Kreiswahlvorschlag beigelegt zu werden.
4. sofern der Kreiswahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Wahlbewerbers, dass er Mitglied der Partei ist, die ihn aufgestellt hat, und keiner bzw. keiner weiteren Partei angehört,
5. die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Parteien, die **nicht im Deutschen Bundestag oder im Landtag** ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, haben außerdem einzureichen (§ 23 Abs. 4 LWahlO):

- a) den Nachweis, dass der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
- b) die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
- c) das für die Gesamtpartei geltende Programm.
- d) für jeden Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages eine Bescheinigung über sein Wahlrecht, sofern nicht die Bescheinigung auf dem Formblatt nach Anlage 14 a LWahlO erteilt ist.

Hat eine Partei die Nachweise zu a) bis c) dem Landeswahlleiter erbracht, so genügt eine von diesem darüber erteilte Bescheinigung. Es empfiehlt sich dringend, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, da dadurch die Prüfung der Wahlvorschläge vereinfacht und beschleunigt wird. Die Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung über die nach § 23 Abs. 4 LWahlO erforderlichen Nachweise müssen mit den entsprechenden Unterlagen bis **zum 20.03.2017 bei dem Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstr. 62 – 80, 40217 Düsseldorf** (Postanschrift: 40190 Düsseldorf) eingereicht werden. Bei einem späteren Antragseingang kann nicht mehr gewährleistet werden, dass die Bescheinigung noch rechtzeitig vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge erteilt werden kann.

Folgende Parteien sind im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten und müssen daher **weder Unterstützungsunterschriften noch Strukturelemente** einer Partei nachweisen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein gemäß § 19 Abs. 2 LWahlG von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichneten Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Abs. 1 LWahlG).

Die Wahlvorschläge werden sofort nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson unverzüglich benachrichtigt und aufgefordert, sie rechtzeitig zu beseitigen. Mängel, die einen gültigen Kreiswahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 24 Abs. 1 LWahlO). Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 21 Abs. 3 LWahlG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 23 Abs. 2 LWahlG).

Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt insbesondere **nicht** vor, wenn

- a) die Einreichungsfrist nicht eingehalten wird (§ 19 Abs. 1 LWahlG),
- b) die erforderlichen Unterschriften bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§ 19 Abs. 2 LWahlG),
- c) die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Bewerbers und die Versicherung an Eides statt bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen oder Mängel aufweisen (§ 18 Abs. 8 LWahlG),
- d) die Zustimmungserklärung des Bewerbers bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt oder Mängel aufweist (§ 19 Abs. 3 LWahlG).

Sofern Zweifel bestehen, ob die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber nach § 18 LWahlG ordnungsgemäß einberufen und zusammengesetzt war, kann der Kreiswahlleiter die erforderlichen Nachweise hierüber, insbesondere eine Liste über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Versammlung und den Nachweis ihrer Parteizugehörigkeit, verlangen (§ 24 Abs. 2 LWahlO).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 21 Abs. 1 LWahlG). In diesem Fall hat der Kreiswahlausschuss der Vertrauensperson Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben.

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss spätestens am 39. Tag vor der Wahl demnach bis zum **5. April 2017** in öffentlicher Sitzung (§ 21 Abs. 3 LWahlG).

Zu der Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 25 Abs. 1 LWahlO). Außerdem werden Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen des Kreiswahlausschusses gemäß § 3 Abs. 2 LWahlO öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das LWahlG oder die LWahlO aufgestellt sind, oder aufgrund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind (§ 21 Abs. 3 LWahlG).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses von der Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, dem Landeswahlleiter oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden.

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der Landeswahlordnung (Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber bzw. Bewerberinnen, Versicherung an Eides statt, Kreiswahlvorschlag, Zustimmungserklärung, Bescheinigung der Wählbarkeit, Unterschriftenformblätter) können kostenfrei bei der eingangs genannten Dienststelle des Kreiswahlleiters angefordert werden.

Wuppertal, den 7. Juli 2016

Der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 31 und 32

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Landtagswahl am 14. Mai 2017

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung - LWahlO - vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 548, ber. S. 964 / SGV.NRW 1110), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

Für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017 können Kreiswahlvorschläge für die

Wahlkreise 34 - Solingen I und 33 – Solingen II und Wuppertal III

in der Dienststelle des Kreiswahlleiters der Stadt Solingen, Wahlamt, Gasstraße 22, Zimmer 111, 42657 Solingen spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, also bis

Montag, den 27. März 2017, 18.00 Uhr

eingereicht werden (§ 19 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes – LWahlG -- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 - GV. NRW. S. 516 -, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442).

Wenn in dieser amtlichen Bekanntmachung bei geschlechtsspezifischen Bezeichnungen nur die männliche Form verwandt wird, geschieht dies ausschließlich zur Erleichterung der Lesbarkeit und stellt keine Diskriminierung dar. Selbstverständlich sind Frauen in gleichem Maße wie Männer aufgefordert, sich um politische Mandate zu bewerben (§ 70 LWahlO).

Kreiswahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO eingereicht werden und müssen enthalten:

- a) den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- b) Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mailadresse oder Postfach des Bewerbers (§ 19 Abs. 3 LWahlG, § 23 Abs. 1 LWahlO).

Die im Vorgriff auf eine beabsichtigte Änderung der Landeswahlordnung **neu aufgenommenen Angaben zur E-Mail-Adresse oder zum Postfach** dienen dem Schutz der Wahlbewerber. Es ist nunmehr vorgesehen, diese Angaben bei der Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge anstelle der genauen Anschrift zur Erreichbarkeit der Kandidaten zu verwenden. Postleitzahl, Straße und Hausnummer sollen von der Veröffentlichung ausgenommen werden.

Da bislang eine Änderung der Anlage 11a zur LWahlO noch nicht erfolgen kann, sind - soweit schon die entsprechenden Unterlagen eingereicht werden - die neu aufgenommenen Angaben zur E-Mail-Adresse oder zum Postfach auf einem beigegeführten Blatt beizubringen.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf - unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer wählbar ist (§ 4 LWahlG) und seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 19 Abs. 3 LWahlG). Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des jeweiligen Wahlkreises hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages (§ 18 Abs. 8 LWahlG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 Parteiengesetz), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 LWahlG).

Parteien, die **nicht** im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von **mindestens 100 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a LWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 23 Abs. 2 LWahlO):

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenlos geliefert. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorgeschlagenen Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Diese Angaben werden vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter vermerkt.

2. Wahlberechtigte, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen ihn auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind von dem Unterzeichner handschriftlich auszufüllen.
3. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über seine Wahlberechtigung im jeweiligen Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 beizufügen. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14 a LWahlO erteilt werden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Es wird nicht festgehalten, für welchen Kreiswahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig.
5. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
6. Bei Kreiswahlvorschlägen von Einzelbewerbern oder Wählergruppen ist weiterhin zu beachten, dass mindestens drei Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten haben, nicht auf dem Formblatt nach Anlage 14a der LWahlO (§ 23 Abs. 1 Satz 6 LWahlO).

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 LWahlG). Soweit im LWahlG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, befugt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Entsprechend den vorbezeichneten Erfordernissen sind dem Kreiswahlvorschlag beizufügen (§ 23 Abs. 3 LWahlO):

1. die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a LWahlO, dass er der Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO abgegeben werden,
2. eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO erteilt werden,
3. sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a LWahlO, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 a LWahlO gefertigt sein.

4. sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Wahlbewerbers, dass er Mitglied der Partei ist, die ihn aufgestellt hat, und keiner bzw. keiner weiteren Partei angehört,
5. die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Parteien, die **nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag** ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, haben außerdem einzureichen (§ 23 Abs. 4 LWahlO):

1. den Nachweis, dass der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
2. die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
3. das für die Gesamtpartei geltende Programm.

Hat eine Partei diese Nachweise dem Landeswahlleiter erbracht, so genügt eine von diesem darüber erteilte Bescheinigung. Es empfiehlt sich dringend, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, da dadurch die Prüfung der Wahlvorschläge vereinfacht und beschleunigt wird.

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein gemäß § 19 Abs. 2 LWahlG von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Abs. 1 LWahlG).

Die Wahlvorschläge werden sofort nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson unverzüglich benachrichtigt und aufgefordert, sie rechtzeitig zu beseitigen. Mängel, die einen gültigen Wahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 24 Abs. 1 LWahlO). Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages (§ 21 Abs. 3 LWahlG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 23 Abs. 2 LWahlG).

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt insbesondere **nicht** vor, wenn

- a) die Einreichungsfrist nicht eingehalten wird (§ 19 Abs. 1 LWahlG),
- b) die erforderlichen Unterschriften bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§ 19 Abs. 2 LWahlG),
- c) die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Bewerbers und die Versicherung an Eides statt bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen oder Mängel aufweisen (§ 18 Abs. 8 LWahlG),
- d) die Zustimmungserklärung des Bewerbers bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt oder Mängel aufweist (§ 19 Abs. 3 LWahlG).

Sofern Zweifel bestehen, ob die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber nach § 18 LWahlG ordnungsgemäß einberufen und zusammengesetzt war, kann der Kreiswahlleiter die erforderlichen Nachweise hierüber, insbesondere eine Liste über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Versammlung und den Nachweis ihrer Parteizugehörigkeit, verlangen (§ 24 Abs. 2 LWahlO).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 21 Abs. 1 LWahlG). In diesem Fall hat der Kreiswahlausschuss der Vertrauensperson Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben.

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 34 und 33 (separat) entscheidet der jeweilige Kreiswahlausschuss spätestens bis zum **05. April 2017** in öffentlicher Sitzung (§ 21 Abs. 3 LWahlG).

Zu der jeweiligen Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 25 Abs. 1 LWahlO). Außerdem werden Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen des jeweiligen Kreiswahlausschusses gemäß § 3 Abs. 2 LWahlO öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das LWahlG oder die LWahlO aufgestellt sind, oder aufgrund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind (§ 21 Abs. 3 LWahlG).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlages, dem Landeswahlleiter oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden.

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der Landeswahlordnung (Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber, Versicherung an Eides statt, Kreiswahlvorschlag, Zustimmungserklärung, Bescheinigung der Wählbarkeit, Unterschriftenformblätter) können kostenfrei bei der eingangs genannten Dienststelle des Kreiswahlleiters angefordert werden.

Solingen, den 21.07.2016

Der Kreiswahlleiter für die
Wahlkreise 33 - Solingen II und Wuppertal III
und 34 - Solingen I

gez.

Tim-Oliver Kurzbach
Oberbürgermeister der
Stadt Solingen

Bekanntmachung

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Freien Demokratischen Partei - FDP - für die Bezirksvertretung Heckinghausen gewählte Bewerber,

Herr Hansjörg Finkentey,

hat auf sein Mandat verzichtet. Der Verzicht soll mit Ablauf des 31.07.2016 wirksam werden. Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 2 des Listenwahlvorschlages der FDP benannte Bewerber,

Herr Christoph Schirmer,
geb. 1974 in Essen,
Brucknerweg 10, 42289 Wuppertal

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 21. 07. 2016

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

**3010460867
3010011470
3412597415
3437207651
3011703943**

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 28.07.2016

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

**3424204331
3011845777
3423726979
3412752341
3010471989
3421610936
3010045254
3425228313
3442250670
3011845793**

Wuppertal, den 28.07.20916

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW -
(Benachrichtigung Herrn Adrian Irimia)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-383
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Adrian Irimia
Nevigeser Straße 93, 42113 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 29.06.2016, 060240193 SB 95
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016
i. A.
gez.
Malewski

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW -
(Benachrichtigung Frau Julia Wetzchewald)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-387
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Frau Julia Wetzchewald
Kluser Höhe 23, 42119 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 11.07.2016, 060241242 SB 3
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016
i. A.
gez.
Göttker

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW -
(Benachrichtigung Herrn Christos Mitsalas)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-383
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Christos Mitsalas
Kohlstr 102, 42109 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 28.06.2016, 001980537 SB 95
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016
i. A.
gez.
Malewski

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW -
(Benachrichtigung Herrn Hans Daniel Weinand)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-381
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Hans Daniel Weinand
Schönebecker Straße 41, 42283 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 08.07.2016, 060239279 SB 94
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016
i. A.
gez.
Porysiak

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW -
(Benachrichtigung Herrn Jesus Alonso Infante)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-381
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Jesus Alonso Infante
Missundestr 1, 44145 Dortmund
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 12.07.2016, 001972967 SB 94
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016
i. A.
gez.
Porysiak

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW -
(Benachrichtigung Herrn Michael Klüsener)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-387
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Michael Klüsener
Zimmerstraße 37, 42105 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 28.06.2016, 060236666 SB 66
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016
i. A.
gez.
Lausen

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW -
(Benachrichtigung Frau Sabine Jammu)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-384
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Frau Sabine Jammu
Flensburger Str. 26, 42107 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 09.06.2016, 060237402 SB 87
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016
i. A.
gez.
Thiesler

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW -
(Benachrichtigung Frau Sabine Jammu)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-386
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Frau Sabine Jammu
Flensburger Str 26, 42107 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 14.06.2016, 001966853 SB 37
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016
i. A.
gez.
Rex

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Ralph Prädel)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Ressort Finanzen, Abteilung Steueramt, Zimmer: D-211
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Ralph Prädel
Sürther Hauptstr. 71, 50999 Köln
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 07.01.2016, 403.21- 04823571
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016
i. A.
gez.
Hoffmann-Wermuth

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW -
(Benachrichtigung Frau Sabine Jammu)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-386
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Frau Sabine Jammu
Flensburger Str 26, 42107 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 30.06.2016, 001979425 SB 37
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016
i. A.
gez.
Rother

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW -
(Benachrichtigung Frau Sabine Jammu)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-384
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Frau Sabine Jammu
Flensburger Str 26, 42107 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 28.06.2016, 011147794 SB 87
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016
i. A.
gez.
Rother

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Christian Buths)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Strassenverkehrsamt, 003.33, Zimmer: 117
Müngstener Str. 10, 42285 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr Christian Buths
Appellstr. 13, 42281 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 11.07.16 003.33/29062
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016
i. A.
gez.
Klinkenberg

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW -
(Benachrichtigung Herrn Neofytos Papadopoulos)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Ressort 302 Ordnungsamt 302.14, Zimmer A-386
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Neofytos Papadopoulos
Holsteiner Str. 38, 42107 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: , 450000264 SB 37
- ☒ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016
i. A.
gez.
Rex

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herr Adem Akyol)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Straßenverkehrsamt, 003.31, Zimmer: 132
Müngstener Str. 10, 42285 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr Adem Akyol
Carnaper Str. 38, 42283 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 21.07.2016, Az: 003.31 JB 2326
- ☒ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016
i. A.
gez.
Baitis

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herr Hans Kroß)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Recht und Refinanzierung, Rückforderung, Zimmer: 542
Bachstr. 2 in 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr Hans Kroß
Oberstr. 38, 42107 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: JBC.24 39148BG0520802 21.07.2016
- ☒ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016
i. A.
gez.
Käfer-Friedrichs

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW -
(Benachrichtigung Herrn Florin Raducu)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-387
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Florin Raducu
Nevigeser Str. 93, 42113 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 04.07.2016, 050055436 SB 3
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016
i. A.
gez.
Göttker

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW -
(Benachrichtigung Herrn Ezio Bailo)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-383
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Ezio Bailo
Bismarckstraße 55, 42853 Remscheid
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 14.06.2016, 001971758 SB 92
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016
i. A.
gez.
Reinertz

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW -
(Benachrichtigung Herrn Ezio Bailo)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-383
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Ezio Bailo
Bismarckstraße 55, 42853 Remscheid
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 14.06.2016, 011159505 SB 92
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016
i. A.
gez.
Reinertz

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Frau Isabella Bauch)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Jobcenter Wuppertal - AöR, 865.47, Zimmer: 119
Schwarzbach 105, 42277 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr Ramon Hartmut Günter Jürschke
Waldeckstr. 3, 42289 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 11.07.2016, 39148BG0640268
- ☒ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder einer Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016
i. A.
gez.
Wehres

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW -
(Benachrichtigung Herrn Michele Germana Gulino)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-387
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Michele Germana Gulino
Via G. Garibaldi 99,I- VIAGRANDE
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 02.05.2016, 060236101 SB 66
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016
i. A.
gez.
Lausen

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herr Jens Hawemann)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Jobcenter Wuppertal - AöR, Leistung und Recht - Rückforderung, Zimmer: 7
Lahnstr. 15, 42117 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr Jens Hawemann
Deweerthstr. 55, 42107 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 25.07.2016 / 39148BG0564003
- ☒ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016
i. A.
gez.
Rup

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Jobcenter Wuppertal, Fachbereich Leistung, Team Selbstständige, Zimmer: 558
Bachstr. 2, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Paquale Rizzo
Sedanstr. 81, 47053 Duisburg
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: JBC.49, 25.07.2016
- ☒ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016
i. A.
gez.
Ferdyan

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW -
(Benachrichtigung Herrn Oleksandr Burgardt)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-386
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Oleksandr Burgardt
Kruppstr 110, 42113 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 21.07.2016, 001988532 SB 37
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016
i. A.
gez.
Rother

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW -
(Benachrichtigung Herrn Claudiu Lunghin)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-387
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Claudiu Lunghin
Nevigeser Str. 93, 42113 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 20.07.2016, 050055543 SB 3
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016
i. A.
gez.
Göttker

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Firat Suna)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Stadtbetrieb Feuerwehr, SB 304.52, Rettungsdienstgebührenabrechnungsstelle, Zimmer: D213
August-Bebel-Str 55, 42109 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Firat Suna
Liegnitzer Str. 15, 42277 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: ; 15.07.2016 304.52 – 12140274056
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016

i. A.
gez.
Schermer

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Marouan Abdrahman)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Stadtbetrieb Feuerwehr, SB 304.52, Rettungsdienstgebührenabrechnungsstelle, Zimmer: D213
August-Bebel-Str 55, 42109 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Marouan Abdrahman
Wartburgstr. 1a, 34439 Willebadessen
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: ; 15.07.2016 304.52 – 12140273710
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016

i. A.
gez.
Schermer

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herr Jens Hawemann)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Jobcenter Wuppertal AöR, Geschäftsstelle 2, Zimmer: 405
Uellendahler Str. 70-72, 42107 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr Jens Hawemann
Deweerthstr. 55 , 42107 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 25.07.2016
- ☒ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016
i. A.
gez.
Jaeger

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herr Ahmad Shoaib MOHAMMAD SHAFI)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Ressort Zuwanderung und Integration, Ausländerbehörde, Zimmer: 301
An der Bergbahn 33, 42289 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr Ahmad Shoaib MOHAMMAD SHAFI
Kieselstr. 57, 42119 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 27.07.2016, AZ.: 204.4-956952
- ☒ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016
i. A.
gez.
Daria Abramov

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herr Nico Andelaziz)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Recht und Refinanzierung, Rückforderung, Zimmer: 542
Bachstr. 2 in 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr Nico Abdelaziz
Charlottenstr., 73 in 42105 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: JBC.24 39148BG0605776 27.07.2016
- ☒ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016
i. A.
gez.
Käfer-Friedrichs

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herr Kheri Mesto Meho)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Jobcenter Wuppertal - AöR, 865.47, Zimmer: 106
Schwarzbach 105, 42277 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr Kheri Meho Mesto
Oberstr. 38, 42107 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 28.07.2016, 39148BG0648138
- ☒ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder einer Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016
i. A.
gez.
Siegmond

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Frau Stefanie Beckmann)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Jobcenter Wuppertal, Rückforderung, Zimmer: 12
Lahnstr. 15, 42117 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Frau Stefanie Beckmann
Markomannenstr. 70, 42105 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 28.07.2016, 39102BG0513265
- ☒ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016
i. A.
gez.
Sachs

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herr Mustapha Laouti)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Ressort Bauen und Wohnen, Baurecht und Denkmalpflege, Zimmer: C146
Johannes-Rau-Platz 1 (Eingang Große Flurstraße), 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr Mustapha Laouti
Rue El-Hanane 6, La Marsa (Tunesien)
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 14.07.2016, R 105.26-00832/14
- ☒ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016
i. A.
gez.
Döhler-Köhlert

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW -
(Benachrichtigung Herrn Sebastiano Lia)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-383
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Sebastiano Lia
Bornberg 31,42109 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 21.07.2016, 001987841 SB 95
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016
i. A.
gez.
Porysiak

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Charalampos Pavlidis 42107 Wuppertal)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Jobcenter Wuppertal - AöR, 865.24, Zimmer: 5
Lahnstr. 5, 42117 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Charalampos Pavlidis
Windstr. 6, 42107 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 21.07.2016, 39148BG0558110
- ☒ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder einer Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016
i. A.
gez.
Paustenbach

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herr Denis Hillmer)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Jobcenter Wuppertal - AöR, 865.47, Zimmer: 105
Schwarzbach 105, 42277 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr Denis Hillmer
Clausewitzstr. 57, 42389 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 28.07.2016, 39148BG0525826
- ☒ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder einer Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016
i. A.
gez.
Wehres

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Andy Müller)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Jobcenter Wuppertal, JBC. 24 - Rückforderungsstelle, Zimmer: 8
Lahnstr. 15
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Andy Müller
Carnaper Str.30, 42283 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 19.07.2016, JBC. 24 39148BG0625231
- ☒ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016
i. A.
gez.
Heike Zawada

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herr Michael Müller)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Jobcenter Wuppertal AöR, Leistung und Recht, Rückforderung, Zimmer: 11
Lahnstr. 15, 42117 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr Michael Müller
Schnurstr. 27, 42289 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 06.07.2016, 39148BG0582462
- ☒ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016
i. A.
gez.
Schürmann

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Frau Christina Demeter)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Ressort 302, Straßenverkehrsamt , Zimmer: 128 - 131
Müngstener Str. 10, 42285 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Christina Demeter
In den Birken 34, 42113 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 14.07.2016, 003.31 BA 321009
- ☒ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016
i. A.
gez.
Brunschöen

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herr Martin Niemiec)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Straßenverkehrsamt, 003.31, Zimmer: 132
Müngstener Str. 10, 42285 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr Martin Niemiec
Uferstr. 34, 42275 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 07.07.2016, 003.31 BJ 300900
- ☒ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016
i. A.
gez.
Birkenstock

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW -
(Benachrichtigung Herrn Petre-Laurentiu Ion)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-384
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Petre-Laurentiu Ion
Vogelsaue 31 / 4.OG links, 42115 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 26.07.2016, 001987154 SB 87
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016
i. A.
gez.
Thiesler

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW -
(Benachrichtigung Herrn Thomas Siebzehrübl)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-383
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Thomas Siebzehrübl
Uellendahler Straße 94, 42107 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 26.07.2016, 060240625 SB 95
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016
i. A.
gez.
Porysiak

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Adam Pizzuti)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Jobcenter Wuppertal, JBC. 24 - Rückforderungsstelle, Zimmer: 8
Lahnstr. 15
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Adam Pizzuti
Holzer Str. 7, 42119 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 21.07.2016, JBC. 24 39148BG0606229
- ☒ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016
i. A.
gez.
Heike Zawada

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Frau Esther Wangechi)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Amt für Ausbildungsförderung, SB 206.13, Zimmer: 306
Alexanderstr. 18 42103 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Frau Esther Wangechi
Straßburger Str. 8, 42107 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 12.08.2016 124 0000355405
- ☒ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016
i. A.
gez.
Issel

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Uwe Naber)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Jobcenter Wuppertal AöR, Leistung und Recht, Rückforderung, Zimmer: 11
42117 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Uwe Naber c/o Diakonie Wuppertal
Oberstr. 36, 42107 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 08.07.16, 39148BG0514913
- ☒ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016
i. A.
gez.
Hönmann

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW -
(Benachrichtigung Herrn Charalampos Pavlidis)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-381
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Charalampos Pavlidis
Windstr 6, 42107 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 21.07.2016, 001988341 SB 94
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 03.08.2016

i. A.

gez.

Porysiak

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)